



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 16. Dezember 1969

2602 (XXIV). Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2456 D (XXIII) vom 20. Dezember 1968,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten

scher Methoden der Kriegführung, die von Kernexplosionen unabhängig sind, zu prüfen;

2. *empfiehlt* der Konferenz des Abrüstungsausschusses, im Rahmen der Verhandlungen über die Kontrolle der nuklearen Rüstungen die Notwendigkeit wirksamer Methoden zur Kontrolle von Kernwaffen mit maximierter radioaktiver Wirkung zu prüfen;

3. *ersucht* die Konferenz des Abrüstungsausschusses, die Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung von den Ergebnissen ihrer Behandlung dieses Themas zu unterrichten.

D

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß der anhaltende wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Anwendungsmöglichkeiten von Wissenschaft und Technik sowohl zu friedlichen als auch zu militärischen Zwecken eröffnet,

in Anbetracht der raschen Entwicklung der Lasertechnik, die in vielen zivilen und militärischen Bereichen zunehmend an Bedeutung gewinnt,

besorgt über die militärischen Anwendungsmöglichkeiten der Lasertechnik,

empfiehlt der Konferenz des Abrüstungsausschusses, unbeschadet der bestehenden Prioritäten die möglichen Auswirkungen der militärischen Anwendungen der Lasertechnik zu untersuchen.

E

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 1378 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die Auffassung vertrat, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung die wichtigste Frage ist, der sich die Welt heute gegenüber sieht,

ferner in Bekräftigung dessen, daß den Vereinten Nationen eine Verantwortung für die Herbeiführung der Abrüstung zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, mit der sie die gemeinsame Erklärung über die vereinbarten Grundsätze für Abrüstungsverhandlungen begrüßte, die am 20. September 1961 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt wurde³, sowie in Bekräftigung der Empfehlung, künftigen Abrüstungsverhandlungen diese Grundsätze zugrunde zu legen,

³ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixteenth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/4879.

2. *fordert* die Regierungen auf, ihre konzertierten und gezielten Bemühungen um wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung und zur Beseitigung sonstiger Massenvernichtungswaffen sowie um einen Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle unverzüglich zu verstärken;

3. *ersucht* die Konferenz des Abrüstungsausschusses, ihre Arbeit so bald wie möglich wieder aufzunehmen und dabei zu beachten, daß das Endziel die allgemeine und vollständige Abrüstung ist;

4. *ersucht* die Konferenz des Abrüstungsausschusses *ferner*, unter Fortsetzung intensiver Verhandlungen mit dem Ziel einer weitestmöglichen Einigung über flankierende Maßnahmen zugleich ein umfassendes Programm auszuarbeiten, das alle Aspekte des Problems der Einstellung des Wettrüstens und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle behandelt und das der Konferenz eine Richtlinie für die Steuerung ihrer künftigen Arbeit und ihrer Verhandlungen an die Hand geben würde, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*

wurfs eines Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund,

Kenntnis nehmend von den Anregungen und Vorschlägen zu dem Vertragsentwurf in der Anlage zu dem Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses⁶, die im Verlauf der Erörterung dieser Angelegenheit im Ersten Ausschuß vorgebracht wurden, sowie von den Anregungen, die während der Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse⁷ vorgebracht wurden,

in der Erwägung, daß die Verhinderung eines nuklearen Wettrüstens auf dem Meeresboden der Wahrung des Weltfriedens, der Verminderung der internationalen Spannungen und der Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten dient,

überzeugt, daß der Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund einen Schritt darstellen würde, den Meeresboden und den Meeresuntergrund aus dem Wettrüsten herauszuhalten,

1. *begrüßt*, daß der Generalversammlung auf ihrer gegenwärtigen Tagung als Anlage zu dem Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses der Entwurf eines Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund vorgelegt worden ist, und begrüßt die verschiedenen Vorschläge und Anregungen, die im Hinblick auf den Vertragsentwurf gemacht wurden;

2. *fordert* die Konferenz des Abrüstungsausschusses *auf*, alle auf der gegenwärtigen Tagung der Generalversammlung vorgebrachten Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen und ihre Arbeit zu diesem Thema fortzusetzen, damit der Wortlaut des Vertragsentwurfs der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden kann.

⁶ Ebd., Anlage A.

⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Twenty-fourth Session, Supplement No. 22 A (A/7622/Add.1).